



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Veit Böhm

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 13. OKT. 2022

Radverkehrsseitenabstandsvorgabe AF2530/22

Sehr geehrter Herr Böhm,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Nach der vom Sächsischen Obergericht entwickelten Definition muss es sich bei einer einzelnen Angelegenheit um einen „konkreten Lebenssachverhalt“ handeln, der dann gegeben ist, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28). Hingegen handelt es sich bei Ihrer Anfrage um eine Rechts- und keine Tatsachenfrage. Die Beantwortung Rechtsfragen ist von § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht umfasst.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„In der Presse wurde kürzlich im Zusammenhang mit den Radfahrstreifen am Terrassenufer ein bereits seit einiger Zeit vorliegendes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dieter Müller wieder aufgegriffen, in welchem die Position vertreten wird, dass die 1,5 m Seitenabstand beim Überholen oder Vorbeifahren zwischen Auto- und Radverkehr auch bei Radfahrstreifen, Schutzstreifen und selbst bei gemeinsamen Rad- und Fußwegen einzuhalten sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass bei fehlender Fahrbahnbreite deshalb keine Radwege oder Radschutzstreifen angeordnet werden könnten.“

1. Ist diese Auffassung aus Ihrer Sicht zutreffend?“

Die Anordnung von Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen erfolgt nach den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), insbesondere zu § 2 Abs. 4 StVO. Die Kernfahrbahn (ohne Radverkehrsanlage) ist bei Radwegen und Radfahrstreifen für

die Begegnung aller dort verkehrenden Kraftfahrzeuge ausgelegt, bei Schutzstreifen muss der verbleibende Fahrbahnteil so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.

Es steht somit immer ausreichend Platz zur Verfügung, um Rad Fahrende mit dem innerörtlichen Mindestabstand von 1,5 m überholen zu können. Gegebenenfalls ist dies dann aber nur unter Nutzung des Fahrstreifens für den Gegenverkehr möglich. Die Forderung nach ungehinderten und jederzeit möglichen Überholvorgängen zwischen Kfz- und Radverkehr bei der Anordnung von Radverkehrsanlagen ist in der VwV-StVO nicht enthalten. Die o. g. Sichtweise kann daher nicht bestätigt werden.

2. „Was folgt daraus für die vorhandenen und in Planung befindlichen Radverkehrsanlagen?“

Die o. g. Rechtsauffassung hat keine Auswirkungen auf die Planung von Radverkehrsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen


i. V. Hilbert

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin